

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 14. Januar 2021

Nr. 1

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	2
Tierseuchenallgemeinverfügung Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.....	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen	4
Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin.....	11
Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin.....	11
Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin.....	12
Sonstige Bekanntmachungen	13
Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau Wirtschaftsplan 2021	13

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenallgemeinverfügung
Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung¹ wird im Landkreis Teltow-Fläming die

Genehmigung für die Impfung empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BTV 4 und/oder BTV 8)

unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen:

1. Die Impfung hat nur mit inaktivierten Impfstoffen zu erfolgen.
2. Der Hoftierarzt hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung, bei Rindern einzeltierbezogen und bei Schafen/Ziegen bestandsbezogen, in HIT einzutragen.
Mit der HIT-Eintragung der Impfung ist die Verpflichtung des Tierhalters nach § 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung erfüllt.
3. Die Genehmigung wird bis zum **31.12.2021** befristet.

Entsprechend dem Erlass des MdJEV vom 30. April 2019² über die Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit wird für genehmigte Impfungen eine Beihilfe für die Impfung gewährt.

Begründung:

Nach § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Nach qualitativer Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) besteht ein wahrscheinliches bis hohes Eintragsrisiko für BTV 4 und BTV 8 nach Deutschland.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin am FLI empfiehlt die Impfung gegen beide Virustypen.

Ich erteile daher die Genehmigung zur freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit.

¹ Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

² in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming,. Die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Im Auftrag

Schröder
Sachgebietsleiter

Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming über die häusliche Absonderung und Beobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von Kontaktpersonen

Auf der Grundlage von §§ 16, 29 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Adressat der Allgemeinverfügung

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind:

1. alle Personen, die nach ärztlichem Befund positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden, im Folgenden „Erkrankte“ (Kranker gemäß § 2 Nr. 4 IfSG);
2. Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden, im Folgenden „Verdachtspersonen“ (Krankheitsverdächtige gemäß § 2 Nr. 5 IfSG),
3. Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind, im Folgenden „Kontaktperson der Kategorie I“ (Ansteckungsverdächtige gemäß § 2 Nr. 7 IfSG).

Sofern Kinder und Jugendliche in der Schule, der Kita oder dem Hort Kontakt zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 hatten und die Eltern entweder vom Gesundheitsamt oder von der Schule, der Kita oder dem Hort (z. B. auf deren Internetseite) auf den Infektionsfall hingewiesen wurden, gelten diese Kinder und Jugendlichen ebenfalls als Kontaktperson der Kategorie I.

II. Anordnungen gegenüber dem unter I. genannten Personenkreis

1. Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben sich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Kontaktaufnahme zur Verfügung:

a) postalisch:

Die Postanschrift des Gesundheitsamtes lautet:

Landkreis Teltow-Fläming

Gesundheitsamt

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

b) elektronisch:

über ein Online-Formular unter dem Link

<http://kontakt.teltow-flaeming.de/covidkontakt>

oder

per E-Mail an

infektionsmeldungen@teltow-flaeming.de:

Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Selbstauskunftsbogen zur Verfügung (Selbstauskunftsbogen für SARS-COV-2-Kontaktpersonen). Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.

c) telefonisch:

Das Gesundheitsamt ist für Infektionsmeldungen unter folgender Telefonnummer erreichbar: 03371 608 6100.

Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen **fünf** Tagen engen Kontakt hatten.

Das Gesundheitsamt bestätigt den Adressaten dieser Allgemeinverfügung schriftlich den Beginn und das Ende der häuslichen Quarantäne (Bescheinigung zur häuslichen Absonderung und Beobachtung).

2. Beginn und Ende der Quarantäne

2.1 Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte mit Symptomen am Tag des Auftretens der Symptome
- b) für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests
- c) für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung
- d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- e) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Tag des letzten Kontakts zu einem positiv bestätigten Erkrankten.

2.2 Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit Symptomen mit Ablauf von 10 Tagen nach Symptombeginn und Vorliegen von Symptommfreiheit
- b) für Erkrankte ohne Symptome mit Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses und Vorliegen von Symptommfreiheit
- c) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte
- d) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit dem Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit.
- e) für Kontaktpersonen der Kategorie I, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, mit Ablauf von 14 Tagen und Vorliegen von Symptommfreiheit.

Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

3. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

3.1 Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen,
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt *zu* anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben,

Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall). Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Die Kontaktaufnahme regelt sich nach den Möglichkeiten des Abschnitts II.1. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen der Kategorie I die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

3.2 Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

3.3 Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.

3.4 Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I müssen gemäß § 16 Abs. 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer*innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 3.1 bis 3.4 sorgen.

4. Beobachtung

Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und Kontaktpersonen der Kategorie I nach § 29 IfSG unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

Es ist ein Tagebuch während des Zeitraumes der Quarantäne zu führen (siehe 3.4).

Wer unter Gesundheitsbeobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der Abfrage des Gesundheitsamtes.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

6. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming zur Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 18.12.2020 wird aufgehoben.

7. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.04.2021.

Begründung

Hinweis: Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde der in § 30 IfSG verwandte Begriff der „Absonderung“ in der Allgemeinverfügung teilweise durch „Quarantäne“, bzw. „häusliche Quarantäne“ ersetzt.

Nach § 3 Abs. 5 S. 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Teltow-Fläming zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Teltow-Fläming war eine rasche Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung zu beobachten. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko. Da nach wie vor weder in ausreichender Menge ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Gegenwärtig besteht in nahezu allen Regionen Deutschlands ein hohes Infektionsgeschehen. Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es weiterhin Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Hierzu zählen eine häusliche Quarantäne von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden sowie eine häusliche Isolierung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Quarantäne beziehungsweise häusliche Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Diese Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19. Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken. Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. Kontaktpersonen der Kategorie I ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie nicht nur im Land Brandenburg sondern gerade auch im Landkreis Teltow-Fläming mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen. Die Fallzahlen sind aktuell stark steigend, die Kontaktnachverfolgung wird zusehends schwieriger. Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen und Kontaktpersonen I. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel. Die Zeiten der Quarantäne sind angemessen. Das betrifft insbesondere die 14-Tages-Frist für die Kontaktpersonen der Kategorie I. Die Inkubationszeit der Krankheit COVID-19 kann nach derzeitigem Wissen bis zu 14 Tage betragen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während Quarantäne. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugutekommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Die Zunahme des Infektionsgeschehens in der kalten Jahreszeit, in der sich das soziale Leben mehr in Innenräume verlagert, bedingt die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung über die Wintermonate hinweg. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG daher vorerst auf den 30.04.2021 befristet. Der Landkreis Teltow-Fläming behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls es die Lage erfordert. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Pflicht zur Meldung der eigenen Kontakte an das Gesundheitsamt beruht auf § 16 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

Wehlan

Landrätin

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 im öffentlichen Teil den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 sowie die uneingeschränkte Entlastung der Landrätin für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2015.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Kämmerei (Zimmer C5-0-13) Einsicht in den Jahresabschluss 2015 sowie in die Anlagen nehmen kann.

Luckenwalde, 7. Januar 2021

Kornelia Wehlan
Landrätin

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 im öffentlichen Teil den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 sowie die uneingeschränkte Entlastung der Landrätin für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2016.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Kämmerei (Zimmer C5-0-13) Einsicht in den Jahresabschluss 2016 sowie in die Anlagen nehmen kann.

Luckenwalde, 7. Januar 2021

Kornelia Wehlan
Landrätin

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 im öffentlichen Teil den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 sowie die uneingeschränkte Entlastung der Landrätin für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2017.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Kämmerei (Zimmer C5-0-13) Einsicht in den Jahresabschluss 2017 sowie in die Anlagen nehmen kann.

Luckenwalde, 07. Januar 2021

Kornelia Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

**Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau
Wirtschaftsplan 2021**

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 Eigv für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 02.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr festgestellt:

4. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	11.501.200,00 €
die Aufwendungen	10.957.000,00 €
der Jahresgewinn	544.200,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan

+Mittelzufluss/- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.614.564,87 €
+Mittelzufluss/- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 4.828.700,00 €
+Mittelzufluss/- Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	664.500,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.255.000,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	320.000,00 €
2.3. die Verbandsumlage auf	0,00 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgenden Anteile zu tragen:

Stadt Dahme	0,00 €
Gemeinde Dahmethal	0,00 €
Gemeinde Ihlow	0,00 €
Stadt Golßen	0,00 €
Gemeinde Drahnisdorf	0,00 €
Gemeinde Steinreich	0,00 €
Gemeinde Kasel-Golzig	0,00 €
Gemeinde Heideblick	0,00 €
Gemeinde Bersteland	0,00 €
Gemeinde Schönwald	0,00 €

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

1/2021

Stadt Luckau für TG Luckau	0,00 €
Gemeinde Crinitz	0,00 €
Stadt Luckau für TG Crinitz	0,00 €

Die Genehmigung der Kredite und der Verpflichtungsermächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald wurde am 08.01.2021 erteilt.

Luckau, den 11.01.2021

gez. Ladewig
Verbandsvorstehe

